ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE WARENDORF GMBH (STW)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils aktuellen Fassung.

In Ergänzung zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH (STW) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

1. Vertragsabschluss nach § 2 AVBWasserV
2. Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 9 AVBWasserV
3. Hausanschluss nach § 10 AVBWasserV
4. Fälligkeit
5. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke nach §§ 18, 22 AVBWasserV
6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nach § 11 AVBWasserV
7. Kundenanlage nach § 23 AVBWasserV
8. Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV
9. Ablesung und Abrechnung nach §§ 20, 24, 25 AVBWasserV
10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
11. Auskünfte
12. Inkrafttreten

1. Vertragsabschluss nach § 2 AVBWasserV

1.1. Die STW schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Vertragsschluss zustimmt und dem Vertrag als Schuldner beitritt.

1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet dabei gegenüber der STW als Gesamtschuldner.

1.3. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der STW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der STW unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der STW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses an das Wasserversorgungsnetz der STW muss auf einem gesonderten Vordruck gestellt werden

2. Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 9 AVBWasserV

2.1. Der Anschluss an das Versorgungsnetz wird durch die „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung“ der Stadt Warendorf vom 19.12.2002 geregelt.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der STW bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss, BKZ). Der BKZ errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen und zugehörende Einrichtungen.

2.3. Der BKZ richtet sich nach der Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstigen Nutzungsfestsetzungen bezieht.

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE WARENDORF GMBH (STW)

STADTWERKE WARENDORF

2.4. Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksgröße, wobei mindestens 250 m^2 – auch bei kleineren Grundstücksflächen – und höchstens 7.500 m2 Fläche veranlagt werden.

2.5. Der Baukostenzuschuss wird von der STW festgelegt. Der jeweils geltende Verrechnungssatz ist im Preisblatt ersichtlich.

3. Hausanschluss nach § 10 AVBWasserV

3.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

3.2. Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der STW zu beantragen.

3.3. Der Anschlussnehmer bezahlt der STW die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses bis zu einer Anschlussweite von 50 mm Nennweite (d63 mm bei Polyethylen) gemäß aktuellem Preisblatt. Die STW ist berechtigt, die Pauschalsätze zu den Positionen gemäß der Kostenentwicklung anzupassen. Die jeweils geltenden Pauschalsätze werden in den Geschäftsräumen der STW ausgelegt und sind im Preisblatt ersichtlich.

Anschlüsse mit einer Anschlussweite von mehr als 50 mm Nennweite (d63 mm bei Polyethylen), sowie Anschlüsse über >25m im Öffentlichen Bereich oder Privatgrund werden dem Anschlussnehmer zu den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

Ein nach Vorgaben der STW in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer erstellter Leitungsrohrgraben auf eigenem Grund wird pauschal vergütet. Die jeweils geltenden Pauschalsätze werden in den Geschäftsräumen der STW ausgelegt und sind im Preisblatt ersichtlich.

3.4. Der Anschlussnehmer bezahlt der STW die Kosten für die Veränderung der Hausanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5. Zusätzlich werden die Kosten für die Herstellung einer Kernbohrung sowie die Mehraufwendungen bei nicht unterkellerten Gebäuden gesondert in Rechnung gestellt.

3.6. Bei der Erstellung eines Hausanschlusses werden nach dem Hauptabsperrventil eine Zähleranschlussplatte und ein KFR-Ventil in entsprechender Größe von der STW installiert. Das KFR-Ventil geht nach der Inbetriebsetzung der Trinkwasser-Kundenanlage in das Eigentum des Hauseigentümers über.

3.7. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung werden im Reparatur- bzw. Erneuerungsfall entstehende zusätzliche Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der STW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungs-aufforderung fällig. Die STW als Wasserversorger, ist berechtigt, die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig zu machen.

5. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke nach §§ 18, 22, 23 AVBWasserV

Die Versorgung mit Wasser zu Bau- und sonstigen vorübergehenden Zwecken und die Vermietung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten zu verschiedenen Zwecken (z. B. Märkte, Großveranstaltungen) sind auf einem gesonderten Formblatt zu beantragen.

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE WARENDORF GMBH (STW)

Vor Ausgabe des Standrohrwasserzählers ist ein Sicherheitsbetrag gem. Tarifblatt vom Mieter zu leisten. Die Berechnung der Verbrauchsmengen erfolgt nach dem je-weils gültigen Wassertarif.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die den STW oder dritten Personen durch den Gebrauch der Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen oder sonstigen Bauwerken – auch Verunreinigungen – entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften verpflichtet.

Bei missbräuchlichem Einsatz von Standrohren im Versorgungsgebiet der STW wird – abgesehen von der Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige – eine Vertrags-strafe erhoben. Hierfür zugrunde gelegt wird der jeweils gültige Mengenpreis gemäß gesondertem Tarifblatt sowie das Fünffache desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze nach § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB-WasserV ist eine Anschluss-leitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 50 m überschreitet. Die STW bestimmt die Lage und Beschaffenheit der Zähleinrichtung, wenn keine ein-vernehmliche Regelung erreicht wird. Die Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

7. Kundenanlage nach § 23 AVBWasserV

Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau des Wasserzählers oder nach Einstellung der Versorgung widerrechtlich entnommen, so ist die STW – abgesehen vom Erstatten einer Strafanzeige – berechtigt, eine hiermit vereinbarte Vertragsstrafe zu erheben. Hierfür zugrunde gelegt wird der jeweils gültige Mengenpreis gemäß gesondertem Tarifblatt sowie das Fünffache desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.

8. Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der STW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Ablesung und Abrechnung nach §§ 20, 24, 25 AVB-WasserV

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der STW oder nach Aufforderung von der STW durch den Kunden selbst. Die STW wird dem Kunden zum Zweck der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ableseaufforderung übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Die STW schätzt auf der Grundlage der letzten Ablesung den Verbrauch, wenn die Ablesung nicht möglich ist bzw. wenn der Kunde die Ablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, Einwendungen gegen Schätzungsgrundlagen innerhalb eines Monats geltend zu machen.

Die Abrechnung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr).

Die STW erhebt monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Abrechnung. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im vorherigen Abrechnungsjahr berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Ver-

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER STADTWERKE WARENDORF GMBH (STW)

STADTWERKE WARENDORF

brauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die STW kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Die Kosten der der STW aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Aufwendungen sind gemäß jeweils gültigem Preisblatt zu bezahlen.

Die aufgeführten Kosten werden pro Mahnung bzw. Vorgang in Rechnung gestellt. Das Recht der STW, daneben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand den STW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

11. Auskünfte

Die STW ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Abwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Warendorf GmbH – Wasserversorgung – treten mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft.

Warendorf, den 01.11.2020
Stadtwerke Warendorf GmbH

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70